

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat II
Postfach, D-79095 Freiburg

An die Fraktion
Freie Wähler

per E-Mail als PDF

Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201 2011

Telefax:

Internet: www.freiburg.de

E-Mail*: dez-II@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Carmona Morales

29.01.2024

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zur Regionalen Schulentwicklung - Abgabe von dualen Ausbildungsgängen an Beruflichen Schulen an andere Landkreise

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Ihre Anfrage vom 23.01.2024 an Herrn Oberbürgermeister Horn habe ich zur zuständigen Prüfung und Beantwortung erhalten. Sie bitten um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Die Antworten sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

1. Welche Entscheidungskompetenz hat der Freiburger Gemeinderat in der ihm vorgelegten Drucksache G-23/233?

Nach §§ 30 ff. Schulgesetz Baden-Württemberg benötigt es für einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme beim Regierungspräsidium Freiburg einen Beschluss des Schulträgers: „Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich.“ Diese Entscheidung ist nach Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Freiburg durch den Gemeinderat zu treffen, da sie weder durch Gesetz noch durch die Hauptsatzung an den Oberbürgermeister übertragen wurde.

2. Welche Bindungswirkung hat die Entscheidung/der Beschluss des Freiburger Gemeinderats bezüglich der Drucksache G-23/233?

Sollte der Gemeinderat der Drucksache G-23/233 zustimmen, wird der RSE-Prozess unter Berücksichtigung der konkret benannten Maßnahmen ausgelöst.

Sollte der Gemeinderat der Drucksache G-23/233 nicht zustimmen, ist das Verfahren

zur Einleitung einer regionalen Schulentwicklung gescheitert und es wird kein Antrag nach §§ 30 ff. Schulgesetz Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt.

3. Kann das Regierungspräsidium die Verlagerung der in der Drucksache G-23/233 genannten dualen Ausbildungsgänge gegen das Votum des Freiburger Gemeinderats durchsetzen?

Grundsätzlich ist nach Rückmeldung des Regierungspräsidiums zwischen der dauerhaften Verlagerung von Bildungsgängen (Aufhebung am entsprechenden Schulstandort) und der schuljahresbezogenen Lenkung von Schüler_innenströmen für den Fall, dass eine Klasse nicht gebildet werden kann, zu unterscheiden:

Eine dauerhafte Verlagerung von Bildungsgängen kann entweder im Rahmen eines durch den Schulträger ausgelösten RSE-Prozesses oder per Gesetz durch einen dreimaligen Hinweis bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl erfolgen. Im Rahmen der Einleitung eines regionalen Schulentwicklungsprozesses, wie vorliegend vorgesehen, können Schulträger die Schulentwicklung gestalten und aktiv über die Verlagerung einzelner Bildungsgänge entscheiden.

Eine Verlagerung von Bildungsgängen kann auch im Rahmen der schulaufsichtlichen Tätigkeit des Regierungspräsidiums per Gesetz erfolgen. Bei Bildungsgängen mit Schülerzahlen unter 16 regelt das Gesetz, dass grundsätzlich ein sogenannter Hinweis an den Schulträger zu erfolgen hat. Nach dreimalig aufeinanderfolgendem Hinweis regelt das Gesetz, dass der Bildungsgang an dem Standort aufgehoben werden muss.

Von der dauerhaften Verlagerung von Bildungsgängen zu unterscheiden ist die von Schuljahr zu Schuljahr neu durch das Regierungspräsidium zu treffende Entscheidung, ob eine Klasse gebildet werden darf oder die Schülerinnen und Schüler an einen anderen Standort gelenkt werden müssen. Diese Entscheidungen richten sich nach dem Organisationserlass. Dieser bildet die rechtliche Grundlage für die Klassenbildung und sieht vor, dass die Schulleitungen bei Unterschreitung der Klassengröße von 16 die Zustimmung des Regierungspräsidium zur Bildung einer Klasse einholen müssen. Grundsätzlich sieht der Organisationserlass vor, dass Klassen unter 16 (Kleinklassen) nicht gebildet werden dürfen und die Schülerinnen und Schüler an andere Schulen gelenkt werden müssen. Insbesondere bei wiederholtem Unterschreiten der Mindestschülerzahl ist ein besonders strenger Maßstab anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Christine Buchheit)
Bürgermeisterin

2.

Nachricht hiervon - **per E-Mail in PDF** –

an die Geschäftsstellen und Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.

Christine Buchheit